

	Vorlage Nr. Dünsen FB ___ - _____ <small>(Name)</small>
--	--

Beratungsfolge Rat	Sitzungstermin
------------------------------	-----------------------

Betreff: Jahresrechnung 2010 – Entlastung des Bürgermeisters – Verwendungsbeschluss
--

Beschlussempfehlung:

- a) Die Jahresabschluss 2010 wird beschlossen.
- b) Dem Bürgermeister wird Entlastung erteilt.
- c) Der Überschuss in Höhe von 647.975,77 EUR wird der Überschussrücklage zugeführt.

Begründung:

Zu a): Jahresabschluss:

Der Rat beschließt über den Jahresabschluss nach §§ 129 i.V.m. 58 Absatz 1 Nr. 10 NKomVG.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2010 wurde im ordentlichen Ergebnishaushalt von einem Überschuss in Höhe von 40.800 EUR ausgegangen.

Der Jahresrechnung schloss im ordentlichen Ergebnis mit einem Fehlbetrag in Höhe von 15.128,73 EUR ab. Dieser Fehlbetrag kann mit Überschüssen im außerordentlichen Ergebnis gedeckt werden.

Im außerordentlichen Ergebnishaushalt wurden bei der Aufstellung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2010 weder Erträge noch Aufwendungen eingeplant.

Die Jahresrechnung schloss im außerordentlichen Ergebnis mit einem Überschuss in Höhe von 663.104,50 EUR ab.

Insgesamt ergibt sich somit ein Jahresergebnis in Höhe von 647.975,77 EUR, welches um 607.175,77 EUR positiver ausfällt als der geplante Überschuss in Höhe von 40.800 EUR.

Unter 6.2 und 6.3 des Schlussberichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Dünsen zum 31.12.2010 wurde seitens des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Oldenburg folgendes zusammengefasst bzw. erklärt:

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2010 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Gemeinde entwickelt.

Die weitere Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung, der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Kassen- und Vergabewesens hat keine einschränkenden Feststellungen ergeben. Einwendungen gegen die Buchführung, den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht sind nach dem abschließenden Ergebnis dieser Prüfung im Rahmen des Umfangs nach Ziffer 1.1 unter Berücksichtigung der Feststellungen zu den Ziffern 2.1.2 (Buchführung), 2.1.3 (Richtlinien, Dienstanweisungen), 2.2 (Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs), 3.1 (Haushaltssatzung), 3.3 (Teilhaushalt, Budget), 4.1 (Planvergleich), 4.1.2 (Finanzhaushalt), 4.3 (über und

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschluss-vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
-------------------------------------	---	----	------	------------	---	---

gesehen

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschluss-vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
-------------------------------------	---	----	------	------------	---	---

Freigabe erteilt

außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen), 5.1 (Ergebnisrechnung), 5.3 (Finanzrechnung), 5.3.2 (Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit), 5.3.5 (Auszahlungen für Investitionstätigkeit), 5.3.10 (Bestand an Zahlungsmitteln), 5.5 (Inventur) und 5.6.4 (Forderungsübersicht) nicht zu erheben.

Die Vermögenswerte sind ausreichend nachgewiesen sowie richtig und vollständig erfasst.

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung wurden nach den Vorschriften der NGO / GemHKVO und den analog anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt.

Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben.

Es wird bestätigt, dass

- a) der Haushaltsplan (unter Berücksichtigung des nicht entsprechend § 4 Abs. 3 GemHKVO gebildeten Budgets) eingehalten wurde.
- b) die einzelnen Buchungsvorgänge und Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- c) bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde und
- d) das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

Ferner hat die Prüfung ergeben, dass

- e) der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt,
- f) die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet worden sind und
- g) bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde.

Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 wird seitens des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Oldenburg wie folgt zusammengefasst:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2010, der Rechenschaftsbericht und die Buchführung der Gemeinde entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Haushaltsführung erfolgt unter Berücksichtigung der Einschränkung in den Buchstaben a) dieser Ziffer und der Beanstandung in Ziffer 6.2 dieses Berichts ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz-, Vermögens- und Ertragslage geben zu weiteren Beanstandungen keinen Anlass.“

Zu b): Entlastung:

Nach § 129 Absatz 1 Satz 3 NKomVG beschließt der Rat über die Entlastung des Bürgermeisters.

Der Bürgermeister ist von der Entlastung persönlich als Amtsinhaber betroffen und unterliegt beim Beschluss über die Entlastung dem Mitwirkungsverbot gem. § 105 i.V.m. § 41 NKomVG.

Zu c): Verwendungsbeschluss:

Mit der Beschlussfassung über die Jahresrechnung einhergehen sollte der Beschluss über die Verwendung etwaiger Überschüsse. Ist am Ende des Haushaltsjahres im Ergebnishaushalt ein Überschuss im ordentlichen oder im außerordentlichen Bereich entstanden, so muss dieser nach § 110 Absatz 7 Satz 2 NKomVG der jeweiligen Überschussrücklage zugeführt werden. Einen Entscheidungsspielraum hat der Rat dabei nicht.